

99111044017000

Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert Bewilligung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102799523/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111044017000
Leistungsbezeichnung I	Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Abfindung einer Unfallversichertenrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 Prozent beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Leistungsminderung, Verschlimmerung, Rente nach Arbeitsunfall, Leistungen nach Schulunfall, Schwerbehinderung, gesetzliche Unfallversicherung,

Modul	Sachverhalt
	Berufsgenossenschaft, Rente, Unfallrente, Versichertenrente, Rente bei Behinderung, Einstellung laufende Rentenzahlung, Leistungen nach Arbeitsunfall, 40 vom Hundert, Leistungen bei Erwerbsminderung, Unfallkasse, Leistungen gesetzliche Unfallversicherung, Erwerbsminderung, Behinderung, Rentenleistungen gesetzliche Unfallversicherung, Abfindung auf 10 Jahre, Wiederaufleben abgefundenen Rentenanteils, Unfall, Geldleistung, Berufskrankheit, Arbeitsunfall, Abfindung einer Rente, Minderung der Erwerbsfähigkeit, erwerbsunfähig, Abfindungssumme, Rente bei Berufskrankheit, Berufsunfähigkeit, Abfindung auf Lebenszeit, Leistungen nach Berufskrankheit, Einschränkung der Leistungsfähigkeit, Unfallversicherungsträger öffentlicher Hand, Stützrente, Arbeitsunfallfolgen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Behinderung (1130300), Rente (1180200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_78.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_79.html
Teaser	Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit um 40 Prozent oder mehr gemindert ist, können Sie anstelle der Unfallrente auf Antrag eine Geldsumme als Abfindung für einen Zeitraum von 10 Jahren erhalten
Volltext	Ist Ihre Erwerbsfähigkeit um 40 Prozent oder mehr gemindert, können Sie eine auf höchstens 10 Jahre

Modul

Sachverhalt

beschränkte Abfindung beantragen.

Das gleiche gilt, wenn Sie Anspruch auf mehrere Renten haben, die zusammen 40 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit erreichen oder übersteigen.

Als Abfindung wird Ihnen das 9-fache des der Abfindung zugrunde liegenden Jahresbetrags der Rente gezahlt. Der nicht abgefundene Teil der Rente wird weiterhin monatlich ausgezahlt. Nach Ablauf der 10 Jahre wird Ihnen dann wieder die gesamte Rente in monatlichen Teilbeträgen gezahlt.

Verschlimmert sich Ihr Gesundheitszustand nach Gewährung einer Abfindung, lebt auf Antrag Ihr Anspruch auf Rente in vollem Umfang wieder auf. Die gezahlte Abfindungssumme wird auf Ihre Rente angerechnet.

Erforderliche Unterlagen

Sie müssen keine Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

Sie haben Anspruch auf eine Rentenabfindung, wenn:

- Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Sie entweder eine Rente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit ab 40 Prozent beziehen
- oder Sie mehrere Renten beziehen, die zusammen 40 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit erreichen oder übersteigen
- nicht zu erwarten ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit innerhalb des Abfindungszeitraums wesentlich sinkt
- Ihnen ohne die Rente genug zum Leben bleibt

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Für Sie fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Sie können die Abfindung einer Unfallversichertenrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 Prozent online oder per Post beantragen.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.

Modul

Sachverhalt

- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.
- Sie können sich anmelden. Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren. Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.
- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.
- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.
- Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab.
- Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.
- Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.

Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

- Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben.

Nachricht per Post:

- Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
- Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.

Bearbeitungsdauer

1 - 2 Woche(n)

Frist

Es gibt keine Fristen.

weiterführende Informationen

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/geldleistungen/rente/abfindungen/index.jsp
https://www.dguv.de/de/reha_leistung/geldleistungen/rente/mde/index.jsp

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte Bewilligung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert Bewilligung • bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 oder mehr Prozent ist es möglich, einen Teil der Unfallrente für den Zeitraum von 10 Jahren einmalig als Abfindung zu erhalten • Umfang der Abfindung: bis zur Hälfte der Rente für einen Zeitraum von 10 Jahren • Höhe der Abfindungssumme: das 9-fache des der Abfindung zugrundeliegenden Jahresbetrages der Rente • Teil der Rente, an dessen Stelle die Abfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für die Dauer von 10 Jahren • Wiederaufleben des Anspruchs: der abgefundene Rentenanteil lebt nach 10 Jahren von Amts wegen wieder auf beim Wiederaufleben werden Rentenanpassungen und Rentenerhöhungen sowie etwaige Verschlimmerungen ebenfalls von Amts wegen berücksichtigt • Antrag online oder per Post • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: 1 bis 2 Wochen • zuständig: für Versicherungsfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert) für Versicherungsfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p>

Modul

Sachverhalt

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert Bewilligung, Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 vom Hundert Bewilligung
